

HINWEISE FÜR DIE KIRCHENMUSIK

im Bistum Hildesheim unter den Bedingungen der Corona-Pandemie
(17.07.2020)

Seit Mitte Mai werden im Bistum Hildesheim wieder öffentliche Gottesdienste gefeiert. Auch das kirchliche Leben, zu dem als ein wichtiges Element die Kirchenmusik gehört, hat sich seitdem wieder entfaltet.

Die Rückkehr zu den bekannten Formen und Praktiken des kirchlichen Lebens wird bis auf Weiteres nicht möglich sein. Die niedersächsische Landesregierung rechnet damit, dass bis Sommer 2021 der Alltag durch die Pandemie gekennzeichnet sein wird.

Diese Richtlinien geben den Rahmen vor, in dem die Kirchenmusik gestaltet werden kann. Grundlage sind die jeweils gültigen Verordnungen der Länder Niedersachsen bzw. Bremen.

Diese staatlichen Maßgaben sowie die Vorgaben des Bistums Hildesheim, die Beachtung des Abstandsgebots und der Hygieneregeln, sind streng einzuhalten. Das gilt auch für die Richtlinien der jeweiligen Landkreise und Kommunalverwaltungen.

INHALT

I. Kirchenmusik im Gottesdienst	2
1. Gemeindegottesdienst	2
2. Kirchenmusikalische Liturgische Dienste	2
3. Kirchenmusikalische Gestaltungsmöglichkeiten	2
II. Konzerte und kirchenmusikalische Aufführungen.....	3
III. Arbeit mit Chören und Instrumentalgruppen	3
1. Grundsätzliches	4
2. Dokumentationspflicht.....	4
3. Abstandsregeln	4
4. Probenintervalle und Lüftung.....	4
5. Bläserproben	4
IV. Orgelspiel, Orgeldienste und Orgelpflege.....	5
V. Orgelunterricht	5

I. KIRCHENMUSIK IM GOTTESDIENST

Zu beachten sind die *Hinweise für die Feier von Gottesdiensten* (zuletzt aktualisiert 16.07.2020) sowie die *Hinweise für die Feier von Sakramenten* (zuletzt aktualisiert 17.07.2020) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Im [Newsletter Liturgie](#) des Fachbereichs Liturgie werden jeweils aktuell Anregungen für Gottesdienste gegeben. Modelle für die [Gestaltung von Wort-Gottes-Feiern](#) sowie [Liedvorschläge](#) finden sich auf der Homepage des Bistums Hildesheim.

1. Gemeindegesang

Auf den Gemeindegesang im Gottesdienst sollte weiterhin möglichst verzichtet werden. Wenn die pastorale Situation den Gesang nahelegt, sind die folgenden Maßgaben unbedingt einzuhalten: eine Erhöhung des Mindestabstands auf 2 m nach vorn und hinten sowie 1,5 m zu den Seiten oder – beim üblichen 1,5-m-Abstand – das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung beim Gesang. Außerdem sollten nicht mehr als drei Gemeindelieder mit nicht mehr als jeweils zwei Strophen pro Gottesdienst gesungen werden. (Weitere Hinweise unter 3.)

2. Kirchenmusikalische Liturgische Dienste

Die Hinweise für die Feier von Gottesdiensten sehen als Voraussetzung für die Mitwirkung Liturgischer Dienste die Wahrung des Mindestabstands von 1,5 m vor. Für den Gesang eines Chores bzw. einer Schola gelten die untenstehenden Regelungen.

3. Kirchenmusikalische Gestaltungsmöglichkeiten

Weiterhin bleibt es wichtig, nach Möglichkeiten zu suchen, wie beide Aspekte – die Feierlichkeit der Liturgie und die aktive Beteiligung der Gläubigen – angesichts des notwendigen Gesundheitsschutzes bei der Gestaltung von Gottesdiensten beachtet werden.

Bei der Gestaltung von Gottesdienste sollten folgende Hinweise beachtet werden:

- Leitende Prinzipien sind die tätige Teilnahme der Gläubigen und die Feierlichkeit der Liturgie. Insbesondere bei den „Gesängen“ der Messfeier (Kyrie, Gloria, Credo, Sanctus, Agnus Dei), in denen die Gemeinde als Ganze ihr „Amt“ als Versammlung der Getauften vollziehen soll, sollte dies deutlich werden. Dort, wo ein Gesang nicht möglich ist, ist eine Kombination vorstellbar: Die Gemeinde spricht die Texte dieser Stücke proklamierend, ein Instrument leitet diese feierlich ein. Wenn die Ausnahmeregelung für den Gesang (s. o.) in Anspruch genommen wird, sollten vor allem das Gloria und das Sanctus gesungen werden. Weitere Möglichkeiten sind der Gesang zur Gabenbereitung oder der Gesang zum Dank. Eine „Ballung“ von mehreren aufeinanderfolgenden Gemeindeliedern sollte vermieden werden.
- Die musikalische Gestaltung der Gottesdienste sollte zeitlich auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dies betrifft vor allem jene Stellen, bei denen keine liturgische Handlung begleitet wird. Um eine Straffung des liturgischen Geschehens zu erreichen, sollte zum Einzug und Auszug Orgelmusik gespielt werden; auf Gesang sollte hier eher verzichtet werden.
- Liturgische Dialoge sollten grundsätzlich gesprochen werden.
- Geeignete Instrumentalmusik kann an den Stellen gespielt werden, an denen sonst gern Gemeindelieder gesungen werden (Einzug, Gabenbereitung, Dank, Auszug). Kurze Improvisationen über Liedmelodien können den Charakter der jeweiligen Gesänge erfahrbar machen.

- Die Mitfeiernden nutzen ausschließlich selbst mitgebrachte Bücher. Alternativ besteht die Möglichkeit zur einmaligen Nutzung von Gottesdienstblättern. Diese müssen jedoch direkt nach dem Gottesdienst entsorgt werden.
- An den Stellen, wo kein Gemeindegesang möglich ist, können Lieder und Gesänge weiterhin vom Kantor bzw. von der Kantordin oder – unter Beachtung der geltenden Abstand- und Hygieneregeln – einer Schola oder einem Chor übernommen werden.
- Der Psalm nach der Lesung kann allein von einer/m Kantor*in (ohne Kehrsvers der Gemeinde) gesungen werden. Ist ein Gang zum Ambo vorgesehen, ist das Abstandsgebot unbedingt zu berücksichtigen, beim Gang durch den Kirchenraum auch das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.
- Weitere Gestaltungsalternativen können die meditative Untermalung von gesprochenen Texten mit Orgelmusik und die Einbeziehung eines Soloinstruments sein.
- Auch Instrumentalgruppen und Bands können unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln an der Gestaltung von Gottesdiensten mitwirken.

Die veränderte Situation mit erhöhtem Bedarf an eigenständiger Orgelmusik kann auch für langjährig erprobte Organist*innen eine Herausforderung darstellen. Die zuständigen Regional- und Dekanatskirchenmusiker*innen stehen gerne mit ihrem fachkundigen Rat bereit.

II. KONZERTE UND KIRCHENMUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGEN

Für die Planung und Durchführung von Konzerten gelten die vom Land Niedersachsen erlassenen Bestimmungen. Dies betrifft insbesondere die Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln, die Dokumentationspflicht hinsichtlich der Teilnehmenden, die Einrichtung fester Sitzplätze, die Maximalzahl von Teilnehmenden sowie die Maskenpflicht im geschlossenen Raum. Bei der Nutzung von Kirchen und Pfarrheimen sind zudem die einschlägigen Vorgaben des Bistums Hildesheim sowie die jeweils gültigen Hygienekonzepte der Pfarrei bzw. des Trägers zu beachten.

Für die mittel- und langfristige Veranstaltungsplanung ist zu berücksichtigen, dass ein Fortbestehen der derzeit gültigen Hygiene- und Ordnungsbestimmungen über den Sommer 2020 hinaus auch gravierende Auswirkungen für die Veranstaltungsplanung haben. Es wird dringend empfohlen, für den Herbst 2020 geplante Veranstaltungen dahingehend zu überprüfen, ob unter Berücksichtigung der genannten Vorschriften eine ordnungsgemäße, finanziell verantwortbare und inhaltlich sinnvolle Durchführung der Konzerte und Aufführungen gewährleistet werden kann. Gegebenenfalls ist eine frühzeitige Verlegung oder Absage die bessere Alternative.

III. ARBEIT MIT CHÖREN UND INSTRUMENTALGRUPPEN

Da gerade sich gerade Chorgruppen durch eine hohe Teilnahmedisziplin auszeichnen, sollte unbedingt auf die Freiwilligkeit der Teilnahme hingewiesen werden. Kein Chormitglied darf sich zur Teilnahme verpflichtet fühlen. Dies gilt insbesondere für die Angehörigen von Risikogruppen.

Die folgenden Regelungen gelten für Proben ebenso wie für Gottesdienstgestaltungen und Auftritte.

1. Grundsätzliches

Die Nutzung von Räumen der Pfarrei bzw. kirchlichen Einrichtung setzt ein Hygienekonzept voraus, das bei den Proben streng beachtet werden muss. Dies gilt insbesondere die Regelungen für das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, die Abstandsregeln und die Hygienevorschriften.

Die geltenden Regeln des jeweiligen Hygienekonzepts sind allen Beteiligten im Vorfeld, spätestens jedoch zu Probenbeginn mitzuteilen.

Alle Gegenstände (Noten, Notenmappen, Stifte etc.) sind personenbezogen zu verwenden und von allen selbst mitzubringen.

2. Dokumentationspflicht

Der/die Leiter*in der Gruppe hat dafür Sorge zu tragen, dass bei allen Veranstaltungen sowohl die Teilnehmenden (Name, Vorname, vollständige Anschrift und Telefonnummer) als auch die Beachtung des Hygienekonzeptes dokumentiert und an das zuständige Pfarrbüro bzw. die im geltenden Hygienekonzept benannte Stelle weitergeleitet werden.

3. Abstandsregeln

Das jeweilige Hygienekonzept der Kirche bzw. der Einrichtung (Pfarrheim o. ä.) gibt vor, wie viele Personen sich maximal im Probenraum aufhalten dürfen.

Darüber hinaus sind beim Musizieren die Abstände von 1,5 m zu den Seiten sowie 2 m nach vorn und hinten einzuhalten. Die Höhe des Raumes sollte mindestens 3,5 m betragen.

Der Abstand vom Chor bzw. Ensemble zum Dirigenten sollte mindestens 2 m, zu den Zuhörern mindestens 4 m betragen.

Nach Möglichkeit sollten Chorproben im Freien stattfinden; dabei gelten dieselben Abstandsregeln wie in geschlossenen Räumen. Eine Verlegung der Proben in den Kirchenraum bedarf der Zustimmung des Pfarrers bzw. der zuständigen Gremien.

4. Probenintervalle und Lüftung

Ideal ist eine durchgängige Belüftung des Raumes. Nach 30 Minuten sollte darüber hinaus eine intensive Stoß- oder Querlüftung (vollständige Öffnung aller Fenster und Türen) erfolgen.

Wenn mehrere Gruppen nacheinander denselben Raum benutzen, ist eine Pause von 15 Minuten zur Stoß- und Querlüftung einzuhalten. Dabei verlassen alle Mitwirkenden den Raum.

Bei Einsatz einer Klimaanlage muss vorher deren Funktion im Hinblick auf eine Aerosolanreicherung oder Verminderung abgeklärt werden.

5. Bläserproben

Das Ablassen von Kondenswasser auf Fußböden sollte vermieden und stattdessen ein Auffangbehälter oder ein saugfähiges Fließpapier benutzt werden, das entsorgt werden kann. Des Weiteren sollten Bläser*innen zur Säuberung nicht durch die Instrumente hindurchblasen. Die Reinigung von Blasinstrumenten sollte, wenn irgend möglich, in separierten Räumen außerhalb des Unterrichts- oder Musiziersettings erfolgen. Beim Kontakt mit Kondenswasser oder mit dem Innenraum des Instruments (z. B. Horn) ist auf besonders gründliche Händehygiene (mindestens 30-sekündige Handreinigung, d. h. sehr gründliches Händewaschen mit Seife oder ggf. Anwendung eines Händedesinfektionsmittels) zu achten.

IV. ORGELSPIEL, ORGELDIENTSTE UND ORGELPFLEGE

In vielen Gemeinden wird der Orgeldienst von mehreren Personen übernommen. Empfehlenswert ist, dass möglichst wenige Spielerwechsel in kurzer Zeit an einer Orgel stattfinden. Ggf. muss der Spieltisch in geeigneter Weise gereinigt werden (s. u.). Außerdem sollte beachtet werden:

- Pfeifenorgeln sind keine aktiven Luftumwälzer wie z.B. Heißluftheizungen! Die Nutzung von Pfeifenorgeln ist also nach aktuellem Kenntnisstand unbedenklich, weil durch das Spiel keine nennenswerte freie Luftbewegung im Instrument und in den Raum hinein entsteht.
- Alle Personen, die die Orgel spielen, müssen sich vor dem Spielen die Hände waschen oder ggf. die Hände desinfizieren.
- Das Desinfizieren des Spieltisches ist problematisch, weil die meisten gängigen Desinfektionsmittel Schäden an den Materialien hervorrufen können. Falls dennoch ein Spieltisch desinfiziert werden muss – z. B. wegen eines kurzfristigen Wechsels am Instrument – sollten nur alkohol- und bleichmittelfreie Feuchttücher verwendet werden, die „begrenzt viruzid“ sind (Wirkung gegen „behüllte Viren“) und der Bereich trocken nachgewischt werden.
- Die Pfarrei gewährleistet im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht die Einhaltung der jeweils geltenden Hygienemaßnahmen und trifft die notwendigen Vorkehrungen zur gefahrlosen Nutzung der Orgel.
- Personen, die ohne Vertrag die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten (auch wenn sie dafür eine Honorar erhalten, das jedoch die Übungsleiterpauschale nicht überschreitet) übernehmen, entscheiden frei, ob sie in der aktuellen Situation und unter den von der Pfarrei vorgegebenen Umständen die Orgel spielen oder nicht.

Wichtig: Bitte verwenden Sie keine alkoholischen Lösungen oder Sprays an der Orgel – diese schaden dem Instrument, da sie die Oberflächen angreifen!

V. ORGELUNTERRICHT

Wenn die räumliche Situation am Instrument es zulässt, kann Einzelunterricht unter Beachtung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln erteilt werden. Der Unterricht muss schriftlich dokumentiert werden (alle anwesenden Personen, Kontaktdaten, Zeiten etc.). Dafür – sowie für die Einhaltung des geltenden Hygienekonzeptes der Pfarrei – ist die Lehrperson verantwortlich.

Sollten die organisatorischen Rahmenbedingungen nicht zu gewährleisten sein, ist ein anderer, geeigneter Unterrichtsstandort zu suchen. Sollte ein solcher Wechsel des Unterrichtsortes nicht möglich sein, kann bis auf Widerruf kein Unterricht erteilt werden.

- Auszubildende und Lehrpersonen betreten und verlassen den Unterrichtsort unter Wahrung der Abstandsregeln.
- Auszubildende und Lehrpersonen waschen bzw. desinfizieren sich vor dem Unterricht die Hände.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.
- Auszubildende und Lehrpersonen nutzen jeweils eigene Noten.
- Der Mindestabstand von 1,5 m ist während des gesamten Unterrichts einzuhalten; Vor- und Nachspielen sollte unterbleiben.
- Sollte der Unterricht auch den Gesang umfassen, sind ggf. die o. g. Regelungen zu beachten.